

Gemeinde Braunsbach
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren für
den Krämer- und Schweinemarkt
(Marktgebührenordnung)
der Gemeinde Braunsbach
i.d.F. der letzten Änderung vom 09. Dezember 2009

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (Gesetzblatt S. 57) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.02.1985, geändert am 19.04.1985, 16.02.1994, 16.10.1996, 09.12.1998 beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung von Plätzen auf den Krämermärkten (Pfingstmarkt und Martinimarkt) und dem Schweinemarkt der Gemeinde Braunsbach werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Schuldner der Marktgebühren zu den vorstehend genannten Anlässen sind der Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz von der Gemeinde zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

I
Krämermarkt

§ 3
Ausschlußgründe

Die Gemeinde Braunsbach ist berechtigt, Marktbesicker von der Teilnahme am Krämermarkt auszuschließen, wenn

1. Waren angeboten werden, die gegen die guten Sitten verstoßen.
2. Zuviele Bewerber mit gleichartigen Warensortimenten auftreten.

3. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Krämermarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 4

Gebührenbemessungsgrundlagen

Die Gebühr bemißt sich nach:

1. der Dauer der vereinbarten Nutzungszeit
2. der Länge des Standplatzes zur Verkaufsseite

Werden händlereigene Verkaufswagen oder Anhänger auf dem Markt aufgestellt, ist die Gesamtlänge der Fahrzeuge einschließlich Kupplung und des sonstigen Zubehörs für die Berechnung der Platzgebühren zugrunde zu legen.

§ 5

Gebührensätze

Die Krämermarktgebühren betragen je angefangenem laufendem Meter Standplatz pro Tag: 5,-- €.

§ 6

Ausgeschlossene Ansprüche

Wer einen für ihn bereitgehaltenen Platz nicht belegt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlaß der Gebühr. Dasselbe gilt, wenn der Platz nur teilweise oder zeitweise - auch in Folge höherer Gewalt - in Anspruch genommen wird.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Sie ist bei schriftlicher Zuweisung bzw. Standplatzzusage innerhalb 14 Tagen und bei Zuweisung am Markttag sofort fällig.

§ 8

Zur Nutzung des Standplatzes

Wenn der Platzmieter nicht willens oder nicht in der Lage ist, den Platz am vereinbarten Termin zu nutzen, ist er berechtigt, diesen für den Zeitraum einer dritten Person zu überlassen.

Die dritte Person ist jedoch verpflichtet, das gleiche Gewerbe, das zwischen dem Platzmieter und der Gemeinde vereinbart wurde, auszuführen oder über ein anderes Gewerbe die Genehmigung der Gemeinde Braunsbach einzuholen.

§ 9
Weitere Pflichten des Mieters

Der Standplatzmieter ist verpflichtet:

1. sich an diese Satzung zu halten
2. seinen Stand, zumindest teilweise, an den Marktzeiten zu öffnen,
3. den Standplatz nur zum vereinbarten Zwecke zu nutzen
4. für Schäden, die am Standplatz entstehen, zu haften,
5. den gemieteten Platz wieder sauber, wie angetroffen, zu verlassen.

II
Schweinemarkt

§ 10
Gebührensätze

Die Gebühren werden nach der Anzahl der Tiere erhoben und betragen pro angeliefertes Schwein 0,15 €.

§ 11
Fälligkeit der Marktgebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Platzzuweisung und ist sofort an den jeweiligen Gemeindebediensteten zur Zahlung fällig.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit vorhanden, entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Die Änderung vom 19.04.1985 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung vom 16.02.1994 tritt ab 01.01.1995 in Kraft. Die Änderung vom 16.10.1996 tritt am 01.01.1997 in Kraft. Die Änderung vom 09.12.1998 tritt am 01.01.1999 in Kraft. Die Änderung vom 11.07.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld gegolten haben. Die Änderung vom 09. Dezember 2009 tritt am 19. Dezember 2009 in Kraft.

Braunsbach, den 22.02.1985/ Braunsbach, den 19.04.1985
Braunsbach, den 18.02.1994/ Braunsbach, den 21.10.1996
Braunsbach, den 10.12.1998/ Braunsbach, den 12.07.2001

gez. Naas, Bürgermeister

Braunsbach, den 10.12.2009

gez. Harsch, Bürgermeister